

Begründung in der rechtspolitischen Zielsetzung des sozialistischen Zivilrechts, als Instrument der Leitung und Organisation gesellschaftlicher Entwicklungsprozesse die spezifische Aufgabe zu erfüllen, auf dem Gebiet der individuellen Konsumtion die zentrale staatliche Leitung und Planung von Prozessen, die der Entwicklung und Gestaltung der materiellen und kulturellen Lebensbedingungen der Bürger und damit ihrer allseitigen Entfaltung zu sozialistischen Persönlichkeiten dienen, mit dem eigenverantwortlichen Handeln der Bürger und der Betriebe zu verbinden. Die staatliche Leitung dieser Prozesse durch das sozialistische Zivilrecht ist darauf gerichtet, das Verhältnis des Bürgers zur sozialistischen Gesellschaft, zu seinem Staat und dessen Einrichtungen weiter zu vertiefen und mit der Erkenntnis von der grundsätzlichen Übereinstimmung der gesellschaftlichen mit den individuellen Interessen und dem Begreifen der gesellschaftlichen Mitverantwortung jedes einzelnen effektiver zu gestalten.

Das Prinzip der Interessenübereinstimmung ist mithin ein allgemeines (politisch-ökonomisch-kulturelles) gesellschaftliches Entwicklungsprinzip, das gegenüber dem Rechtsprinzip der Einheit von Rechten und Pflichten Maßstäbe setzt. Die Einheit von Rechten und Pflichten kann daher nur hergestellt, gehandhabt und weiterentwickelt werden, wenn das dynamische gesellschaftliche Entwicklungsprinzip der grundsätzlichen Interessenübereinstimmung in seinem gegenwärtigen Entwicklungsstand und seiner Perspektive in der Verwirklichung des Zivilrechts jederzeit beachtet und befolgt wird. Das ZGB entspricht den sich daraus ergebenden Konsequenzen.

So wird mit § 78 ZGB garantiert, daß mit gerichtlicher Hilfe ein Vertrag geändert oder aufgehoben werden kann, wenn sich die für den Vertragsabschluß maßgebenden Umstände nach Vertragsabschluß so verändert haben, daß nach dem Stand der gesellschaftlichen Entwicklung und der Beziehungen zwischen den Partnern einem von ihnen die Erfüllung nicht mehr zuzumuten ist. Damit wird das durch Zeitablauf und fortgeschrittene gesellschaftliche Entwicklung gestörte Verhältnis der Rechte und Pflichten in ihrer Einheit wiederhergestellt und mit dem Prinzip der Interessenübereinstimmung in Gleichklang gebracht. Zu dieser spezifizierten Rechtsgarantie, die im Zusammenhang mit der Grundsatzbestimmung des § 16 ZGB auf Gewährung von Rechtsschutz gesehen werden muß, ist aber darauf hinzuweisen, daß auch mit § 78 ZGB primär eine Anleitung zum eigenverantwortlichen Handeln der an solchen Dauerrechtsverhältnissen Beteiligten gegeben wird.

Das Prinzip der Einheit von Rechten and Pflichten und sein Bezug zu volkswirtschaftlichen Belangen

Die Verwirklichung des sozialistischen Zivilrechts und die kontinuierliche inhaltliche Weiterentwicklung seiner einzelnen Rechtsinstitute stehen in engem Zusammenhang mit dem Stand und der Dynamik der Volkswirtschaft in denjenigen Bereichen, die auf die Befriedigung der Bedürfnisse der Bürger gerichtet sind und in denen ihr Arbeitseinkommen nach dem Leistungsprinzip realisiert wird. Diesen progressiven Entwicklungsrichtungen muß das ZGB Rechnung tragen und in einer Reihe von Bestimmungen so flexibel sein, daß die Rechtsanwendung die entsprechenden Handlungsräume hat. Kennzeichnend hierfür ist insbesondere das in die verschiedensten Bestimmungen eingeführte Element der „Angemessenheit“.

So kommt nach § 85 Abs. 1 Satz 2 ZGB der Schuldner in Verzug, wenn er in einer vom Gläubiger festzulegenden „angemessenen“ Frist nicht leistet. Leistet der in Verzug befindliche Schuldner nicht innerhalb einer vom

Gläubiger gesetzten „angemessenen“ Frist, kann der Gläubiger nach § 86 Abs. 1 ZGB vom Vertrag zurücktreten. Gemäß § 109 Abs. 1 ZGB muß der Mieter, bevor er in eigener Initiative Mängel beseitigt, dem Vermieter eine „angemessene“ Frist zur Wahrnehmung seiner Verantwortung setzen. Nach § 151 Abs. 1 Ziff. 3 ZGB ist unter den Garantieansprüchen eine „angemessene“ Herabsetzung des Kaufpreises vorgesehen. § 152 Abs. 1 ZGB räumt Verkäufer und Hersteller ein, Garantieansprüche des Käufers durch Nachbesserung zu erfüllen, wenn der Mangel in „angemessener“ Frist einwandfrei beseitigt werden kann. Wählt bei einer Dienstleistung der Bürger den Garantieanspruch der Nachbesserung, so empfiehlt § 180 Abs. 1 ZGB den Vertragspartnern, dafür eine „angemessene“ Frist zu vereinbaren. Stellt ein Baubetrieb fest, daß der vereinbarte Preis oder der Kostenanschlag um mehr als 10 Prozent überschritten wird, muß er gemäß § 195 Abs. 1 ZGB den Bürger auffordern, sich innerhalb einer „angemessenen“ Frist zu äußern.

Bereits die Verschiedenartigkeit der einzelnen Zivilrechtsverhältnisse, in denen das Element der „Angemessenheit“ als rechtsgestalterisches Regulativ eingeführt wurde, läßt deutlich werden, daß es einen einheitlichen Maßstab, z. B. für die Dauer der zu setzenden Frist, nicht geben kann. Dazu sind die wirtschaftlichen Grundlagen, auf denen diese Rechtsverhältnisse beruhen, zu unterschiedlich und der ständigen Veränderung unterworfen. So kann sich z. B. die Frage der „Angemessenheit“ einer Nachbesserungsfrist im Bereich des Kaufrechts durch die Erweiterung des Netzes der Vertragswerkstätten, im Bereich der Dienstleistungen durch Inbetriebnahme neuer oder technisch besser ausgerüsteter Reparaturkapazitäten sehr schnell aus gänzlich veränderter Sicht stellen und den Vertragspartnern andere, günstigere Dispositionen ermöglichen. Dabei spielen nicht nur die Gegebenheiten im jeweiligen Versorgungsbereich, sondern auch territoriale Unterschiede eine wesentliche Rolle.

Aus alledem ergibt sich, daß es für die Gestaltung derartiger Zivilrechtsbeziehungen im Sinne der Einheit von Rechten und Pflichten und dem Prinzip der Übereinstimmung der gesellschaftlichen mit den individuellen Interessen eher nachteilig als nützlich wäre, im ZGB zu versuchen, die einzelnen Elemente der „Angemessenheit“ kasuistisch zu normieren. Der Gesetzgeber konnte deshalb nicht weitergehen, als mit § 109 Abs. 1 ZGB die Angemessenheit mit einer Mindestfrist von einem Monat nach unten abzugrenzen und in § 152 Abs. 3 ZGB zu bestimmen, daß für das Kaufrecht die Fristen und Bedingungen für die Nachbesserung durch Rechtsvorschriften zu regeln sind.^{12/}

Ebenso wie die zivilrechtliche Einheit der Rechte und Pflichten immer in engem Zusammenhang mit dem allgemeinen gesellschaftspolitischen Prinzip der Interessenübereinstimmung steht, ist das Element der „Angemessenheit“ in den verschiedenen Zivilrechtsnormen inhaltlich mit den wechselseitigen Interessen der am Zivilrechtsverhältnis Beteiligten verbunden, und zwar unter der Sicht, was der eine Partner dem anderen zumuten kann und was dem anderen zumutbar ist. Die Zumutbarkeit ist somit das entscheidende Kriterium für die Herstellung und Wahrung der Einheit von Rechten und Pflichten im Rahmen des Elements der Angemessenheit, unabhängig davon, in welchem Rechtsinstitut oder Sachbezug sie als gestaltendes Element eines Zivilrechtsverhältnisses den Ausschlag zu geben hat. Dabei ist es ohne Bedeutung, wenn aus gesetzestechnischen Gründen das Kriterium der Zumutbarkeit z. B. beim Verzug (§ 85 ZGB) überhaupt nicht, bei den Dienst-

es/ vgl. St. Supranowitz, a. a. O., S. 416.